Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-32093

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Schulgeld wird im Streitfalle durch den Erziehungsrat festgesetzt.

IV. Schulverwaltung.

§ 10. Für die Leitung der Fortbildungsschule kann ein Schulvorsteher im Sinne des § 138 des Erziehungsgesetzes bestellt werden.

§ 11. Für die Schulverwaltung und Schulrechnung finden die §§ 199 u. ff. des Erziehungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Schulverwaltung kann aber auch einer Persönlichkeit übertragen werden, welche nicht dem Gemeinderate angehört.

V. Schulaufsicht.

§ 12. Die Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen im Sinne der §§ 139 u. ff. des Erziehungsgesetzes ist besondern Kommissionen zu übertragen, in welchen auch die Berufsverbände und Lehrmeister angemessen vertreten sein sollen.

Die Wahl steht den Gemeinderäten der am Schulkreise beteiligten Gemeinden zu.

§ 13. Den Bezirksinspektoren stehen die Strafkompetenzen nach Maßgabe der §§ 151—154 des Erziehungsgesetzes zu.

Der Erziehungsrat kann überdies für die gewerblichen Fortbildungsschulen noch besondere Fachinspektoren bezeichnen.

VI. Schlußbestimmung.

§ 14. Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

V. Kanton Schwyz.

1. Kleinkinderschulen.

1. Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz. (Vom 17. Dezember 1929.)

---

2. Kantonsratsbeschluß betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kleinkinderschulen und Kindergärten. (Vom 27. November 1929.)

---

2. Sekundarschule.

3. Regulativ für den Eintritt und die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule. (Vom 12. März 1929.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
in Ausführung von §§ 35 und 36 der Schulorganisation,
beschließt:

§ 1. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern in der Regel erst gestattet, wenn sie alle sieben Jahreskurse der Primarschule durchgemacht haben (§ 35 Schulorganisation).

§ 2. Für Schüler, die schon aus der 6. Klasse in die Sekundarschule übertreten wollen, ist der Besuch dieser Schule für zwei volle Jahre obligatorisch, welches Obligatorium die Eltern oder Vormünder der betreffenden Kinder schriftlich anzuerkennen haben.

§ 3. Vor Beendigung eines Schuljahres darf ohne besondere Erlaubnis kein Schüler entlassen werden, Eintritt in eine höhere Schule vorbehalten, welcher Eintritt rechtzeitig dem Schulrat zu melden ist zur Erlangung des Entlassungszeugnisses. Über Entlassungsgesuche vor Erfüllung der ganzen Schulpflicht entscheidet auf den Bericht des Lehrers und den Antrag des Inspektors der zuständige Schulrat. Solche Gesuche werden jedoch nur behandelt, wenn sie vor Beginn eines Schulsemesters gestellt sind. Diese Entscheide des Schulrates müssen dem Erziehungsrate zur Genehmigung unterbreitet werden nach § 69 der Schulorganisation.

§ 4. Wer in die Sekundarschule übertreten will, hat sich am Schlusse des Schuljahres beim Präsidenten der Sekundarschule anzumelden und sein Schulzeugnis einzureichen, das ihm von der Primarlehrerschaft rechtzeitig auszustellen ist.

§ 5. Alle in die Sekundarschule Angemeldeten haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

§ 6. Schüler, die in ihrem letzten Primarschulzeugnis in einem der Hauptfächer: Deutsch (Aufsatz, Lesen, Sprachlehre), Rechnen (mündlich und schriftlich), Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie) Note 4 oder in drei Fächern Note 3 aufweisen, dürfen zur Aufnahmeprüfung gar nicht zugelassen werden.

§ 7. Die Aufnahmeprüfung soll möglichst bald nach Schulschluß durch den zuständigen Schulrat im Einverständnis mit dem Schulinspektor angesetzt werden.

§ 8. Die Prüfung durchzuführen ist Sache des Inspektors mit Zuzug der Lehrerschaft und der vom zuständigen Schulrat bestellten Vertreter. Es können auf Wunsch auch weitere Inter-

essenten an der Prüfung teilnehmen; doch dürfen sie sich in keinerlei Weise in die Prüfungsarbeiten einmischen.

§ 9. Die Prüfung soll sich auf folgende Fächer erstrecken:

a) Deutsche Sprache: Lesen, Sprachlehre, Aufsatz (drei Fächer);
b) Rechnen: Kopf- und Zifferrechnen (zwei Fächer);
c) Vaterlandskunde: Geschichte und Geographie (zwei Fächer).

Die Inspektoren bestimmen alljährlich die Prüfungsaufgaben im Anschluß an den bisher behandelten Lehrstoff.

§ 10. In allen sieben Fächern werden Noten erteilt, die der examinierende Inspektor beantragt.

§ 11. Der Inspektor setzt im Einverständnis mit der Sekundarlehrerschaft und den Vertretern des Schulrates die Schlußzensur fest, bei welcher die bisherigen Schulzeugnisse und die schriftlichen Prüfungsarbeiten der letztbesuchten Primarschulklasse gebührend berücksichtigt werden.

§ 12. Zur Aufnahme genügt die Durchschnittsnote 2,2. Wer mehr Punkte bis zu 2,5 erreicht, kann nur bedingt aufgenommen werden.

Über bedingt aufgenommene Schüler hat der Sekundarlehrer nach spätestens einem Monat Bericht zu erstatten an den Inspektor, der nach Durchsicht der bisherigen Arbeiten und eventuell nach nochmaliger Prüfung mit dem zuständigen Schulratspräsidenten über die Aufnahme oder Entlassung, respektive Zurückversetzung des Schülers in die Primarschule zu entscheiden hat.

Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und an Stelle desjenigen vom 8. März 1917.

VI. Kanton Obwalden.

Verordnung betreffend Stipendium zum Besuch landwirtschaftlicher Schulen. (Vom 16. März 1929.)

VII. Kanton Nidwalden.

Primar- und Sekundarschule.

Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes. (Landesgemeinde 28. April 1929.)

Artikel 5 des Schulgesetzes vom 10. September 1879 wird abgeändert wie folgt: